

RS VwGH Beschluss 2007/09/19 2007/08/0068

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2007

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2007/08/0069 **Hinweis auf**

Stammrechtssatz

GRS wie 94/09/0134 B 30. Juni 1994 RS 1 **Stammrechtssatz**

Ein Auftrag an den Beschwerdeführer, den Wiedereinsetzungsantrag, der entgegen dem§ 24 Abs 2 VwGG nicht mit der Unterschrift eines Rechtsanwaltes versehen ist, zu verbessern, erübrigt sich, weil der Antrag zweifelsfrei erkennen läßt, daß keinerlei Anhaltspunkte für die Stattgebung des Wiedereinsetzungsantrages gegeben sind (vgl den Beschluß des VwGH vom 19.11.1969, 1678/69) und somit auch nach Behebung dieses Formgebrechens die Bewilligung der Wiedereinsetzung ausgeschlossen wäre.

Im RIS seit

14.01.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at